

**Lothar Binding**  
Mitglied des Deutschen Bundestages

Lothar Binding, MdB \* Platz der Republik 1 \* 11011 Berlin

**Berliner Büro**  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Tel: (030) 227 -73144  
Fax: (030) 227 -76435  
eMail Berlin:  
lothar.binding@bundestag.de

**Bürgerbüro Heidelberg**  
Bergheimer Straße 88  
69115 Heidelberg  
Tel: (06221) 18 29 28  
Fax: (06221) 61 60 40

**Bürgerbüro Weinheim**  
Hauptstraße 122  
69469 Weinheim  
Tel: (06201) 60 22 12  
Fax: (06201) 60 22 13

eMail Heidelberg und Weinheim:  
lothar.binding@wk.bundestag.de  
**Homepage:** [www.lothar-binding.de](http://www.lothar-binding.de)

Berlin, den 20. September 2004

## **Schutz des Urheberrechtes im Bereich digitaler Medien Ihre Mail vom 19. September 2004**

Sehr geehrter Herr Müller,

herzlichen Dank für Ihre Mail vom, in der Sie sich gegen einen verbesserten Schutz des Urheberrechtes von Werken auf digitalen Medien wenden.

Ihre Bedenken zu dieser Frage sind aus einem bestimmten Blickwinkel heraus verständlich, gleichwohl möchte ich sie nicht teilen, weil es eine recht gute Analogie zur bisherigen Gesetzgebung bzw. der bewährten Rechtsprechung auch mit den geplanten Regelungen geben soll. Der Gesetzentwurf, mit dem eine europäische Richtlinie umgesetzt wird, ist ein wichtiger Schritt, um das Urheberrecht an das digitale Zeitalter anzupassen. Künftig können digitale Kopien unter ähnlichen Voraussetzungen gemacht werden wie Vervielfältigungen auf Papier. Ihre Auffassung, digitale Güter seien unbedingt kostenlos anzubieten, möchte ich mir nicht zu eigen machen. Die Produktion von Werken in digitaler Form – sei es nun Software, Musik oder Film – besitzt einen hohen volkswirtschaftlichen Wert, der durch die geleistete geistige Arbeit entsteht. Übrigens gilt dies auch im Bereich der Printmedien, also Bücher, Zeitschriften und Zeitungen, deren Urheberschutz nirgends ernsthaft bestritten wird.

Die neue Urheberrechtsregelung stellt einen gerechten Ausgleich zwischen dem Schutz des geistigen Eigentums auf der einen Seite und dem Informationsinteresse der Wissenschaft und Forschung, vor allem aber auch des einzelnen Bürgers, auf der anderen Seite dar. Die Rechte der Urheber werden auf die elektronischen Medien ausgelegt. Ebenso wie in der „Papierwelt“ sind einzelne digitale Kopien zum privaten Gebrauch zulässig.

Für einzelne Bereiche sind besondere Regelungen getroffen worden. Die öffentliche Zugänglichmachung eines Filmwerks ist in den ersten zwei Jahren nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.

Dem Interesse der Wissenschaft ist dadurch Rechnung getragen, dass im Intranet für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs oder einzelne Beiträge für die wissenschaftliche Forschung zugänglich gemacht werden können. Das heißt aber nicht, dass damit die Einstellung von Werken in das Internet erlaubt ist, denn die Nutzung ist auf einen abgegrenzten Personenkreis, also zum Beispiel Schulklassen oder Forscherteams beschränkt.

Das Gesetz erkennt außerdem an, dass wirksame technische Maßnahmen zum Schutz urheberrechtlich geschützter Werke getroffen werden können. Die Umgehung solcher Schutzmaßnahmen wird strafrechtlich verboten, allerdings erfolgt keine Kriminalisierung des Schulhofs, da Umgehungshandlungen zum eigenen privaten Gebrauch straffrei bleiben.

Der neue § 52 a Urheberrechtsgesetz ist bis zum 31. Dezember 2006 befristet. Das Bundesministerium der Justiz wird die praktischen Auswirkungen der neuen Regelung sorgfältig beobachten; wenn nötig kann der Gesetzgeber schon vor Ablauf der Frist korrigierend eingreifen. Diese Regelung zeigt, wie vorsichtig wir mit diesem Thema umgehen.

Ich hoffe auf Ihr Verständnis und verbleibe

mit freundlichen Grüßen,

Lothar Binding